

Briefkopf/Stempel Praxis

An den Vorstand
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen
Zeißstraße 11
30175 Hannover

KZVN-Fax: 0511 / 84 05-300

- 1. Anbindung an die Telematik-Infrastruktur zum 31.03.2019**
- 2. Vorsorglicher Widerspruch gegen Honorarabzug wegen Nichtanschlusses im ab dem Quartal 1/2019**
- 3. Ankündigung einer Klage gegen etwaige tatsächliche Honorarabzüge**

Sehr geehrte Herren Kollegen,

Ad 1)

Vorsorglich widerspreche ich hiermit dem angedrohten Abzug bzw. Teileinbehalt von erarbeiteten Vergütungsansprüchen wegen– angeblich– nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Versicherten-Stammdaten-Managements (VSDM) in meiner Praxis.

Ad 2)

Als (Mit-)Verwender der in Rede stehenden Daten meiner Patienten kann mich im Falle eines Datenlecks eine Haftpflicht treffen, schlimmstenfalls sogar unter Einschluss einer Beweislastumkehr. Nach meiner Kenntnis haben sich die Betreiber der Telematik-Infrastruktur trotz mannigfacher Aufforderungen dazu noch immer nicht zur Abgabe einer Datenschutz-Folgenabschätzung verständigen können. Ohne diese Information seitens des Betreibers kann ich die verpflichtende Datenschutz-Folgenabschätzung für meine Praxis zwangsläufig ebenfalls nicht gehörig beibringen und verstoße u.U. alleine dadurch bereits gegen meine Pflichten aus der EU-DSGVO.

Ein Terminal, an dem der Patient selbst seine Daten auf dem Chip der Versichertenkarte aktualisieren kann, ist technisch seit mehr als 10 Jahren möglich, wird aber in Deutschland – anders als in Frankreich – als Alternative nicht angeboten. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen kann ihre dahingehenden gesetzlichen Verpflichtungen also nicht erfüllt haben.

Im Ergebnis haben meine medizinischen Fachangestellten auf einem ihnen originär fachfremden Gebiet und ohne jegliche systematische Kostenbeteiligung originäre Verwaltungsaufgaben der Krankenkassen zu erledigen, obwohl das Gesetz jedenfalls zu Beginn des laufenden Jahres mit § 291 Abs 2b Satz 2 SGB V eindeutig bestimmte:

*„Die Krankenkassen sind verpflichtet, Dienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und die Aktualität der Daten nach Absatz 1 und 2 bei den Krankenkassen online überprüfen und auf der elektronischen Gesundheitskarte aktualisieren können. Diese Dienste müssen auch **ohne Netzanbindung** an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können.“*

Ad 3)

Für den Fall eines aus meiner Sicht unberechtigten Honorarabzugs wegen Nichtanschlusses an die Telematik-Infrastruktur werde ich aus den genannten und allen sich noch sonst bis dahin erweisenden Gründen Klage erheben, um verdiente Vergütungsansprüche effektiv ausgezahlt zu erhalten, nötigenfalls auch personenbezogen gegen die Vorstände der KZV selbst.

Schließlich darf ich Sie auffordern, mir binnen Monatsfrist mitzuteilen, wie Sie mit solchen Geldern zu verfahren gedenken, die als Honorarabzug bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung verbleiben würden: Wem gehört nach Ihrer Auffassung dieses Geld?

Mit kollegialer Begrüßung